



## Mandantenrundschriften im Oktober 2022

Liebe Mandantinnen und Mandanten,

der Gesetzgeber hat in den Monaten September und Oktober 2022 verschiedene Gesetze und Verordnungen verabschiedet, über die wir Sie in einem gesonderten Mandantenrundschriften informieren möchten. Die wesentlichen Neuerungen betreffen die Möglichkeit zur Auszahlung einer Inflationsausgleichsprämie und neue gesetzliche Grundlagen im sogenannten Nachweisgesetz. Darüber hinaus informieren wir Sie über verschiedene verabschiedete Fristverlängerungen, u. a. für die Abgabe der Steuererklärungen und Erklärungen zur Grundsteuerreform. Weitere wichtige Änderungen sind zum Schluss des Schreibens in Kürze dargestellt.

### Inflationsausgleichsprämie

Im Zeitraum vom 01. Oktober 2022 bis zum 31. Dezember 2024 können Arbeitgeber ihren Beschäftigten eine sogenannte Inflationsausgleichsprämie in Höhe von insgesamt bis zu 3.000 EURO steuer- und sozialversicherungsfrei ausbezahlen. Diese Möglichkeit hat die Bundesregierung mit dem dritten Entlastungspaket geschaffen, mit dem Unternehmen die drastischen Reallohnverluste für Beschäftigte durch die hohen Preissteigerungen zum Beispiel bei Gas, Strom, Kraftstoffen und Lebensmitteln ausgleichen können. Der großzügige Zeitraum gibt den Arbeitgebern ein hohes Maß an Flexibilität bei der Auszahlung der Prämie.

Rückwirkend ab dem 01. Oktober 2022 können bis zu 3.000 EURO steuer- und sozialversicherungsfrei als Einmalbetrag oder auch in Teilbeträgen gewährt werden – zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn. So wie bereits bei der Corona-Prämie kann eine tarifliche oder arbeitsvertragliche Sonderzahlung, z.B. das sich aus einem Tarifvertrag oder dem Arbeitsvertrag ergebende Weihnachtsgeld, nicht in eine Inflationsausgleichsprämie umgewandelt werden. Jeder Arbeitgeber kann die Steuer- und Abgabefreiheit für solche zusätzliche Zahlungen nutzen. Es genügt, wenn der Arbeitgeber bei Gewährung der Prämie deutlich macht, dass diese im Zusammenhang mit der Preissteigerung steht – zum Beispiel durch einen entsprechenden Hinweis auf dem Überweisungsträger im Rahmen der Lohn- und Gehaltsabrechnung.

### Neuerungen zum Nachweisgesetz

Das Nachweisgesetz (Gesetz über den Nachweis der für ein Arbeitsverhältnis geltenden wesentlichen Bedingungen, NachwG) existiert bereits seit 1995. Im Juli 2022 wurde im Bundestag die Neufassung des Nachweisgesetzes verabschiedet, die am 01. August 2022 in Kraft getreten ist. Schon bisher regelte das Nachweisgesetz, dass der Arbeitgeber die wichtigsten Vertragsbedingungen schriftlich niederzulegen hatte und dem Arbeitnehmer aushändigen musste. Ab dem 01. August 2022 sind u. a. folgende Vertragsbedingungen zusätzlich schriftlich niederzulegen:

- Enddatum des Arbeitsverhältnisses bei Befristung
- sofern vereinbart, die Dauer der Probezeit



- die Zusammensetzung und die Höhe des Arbeitsentgeltes einschließlich der Vergütung von Überstunden, Zuschlägen, Zulagen, Prämien und Sonderzahlungen sowie anderer Bestandteile des Arbeitsentgeltes, die jeweils getrennt anzugeben sind sowie deren Fälligkeit und die Art der Auszahlung
- die vereinbarte Arbeitszeit, vereinbarte Ruhepausen
- die Möglichkeit der Anordnung von Überstunden und deren Voraussetzungen
- das bei einer Kündigung des Arbeitsverhältnisses vom Arbeitgeber und Arbeitnehmer einzuhaltende Verfahren, mindestens die Schriftformerfordernis und die Fristen für die Kündigung des Arbeitsverhältnisses sowie die Frist zur Erhebung der Kündigungsschutzklage.

Die neuen Pflichten gelten für Neueinstellungen ab dem 01. August 2022. Beschäftigte, die vor dem 01. August eingestellt wurden, müssen nur dann schriftlich über ihre wesentlichen Arbeitsbedingungen unterrichtet werden, wenn sie den Arbeitgeber dazu auffordern. Wie bisher auch, ist der Abschluss eines Arbeitsvertrages formfrei, also auch mündlich, möglich. Der Nachweis über die Arbeitsbedingungen ist eine schriftliche Mitteilung über die geltenden Arbeitsbedingungen und ersetzt daher nicht den eigentlichen Vertragsabschluss. Soweit der Arbeitsvertrag alle erforderlichen Regelungsinhalte des Nachweisgesetzes beinhaltet, muss dagegen kein weiterer Nachweis erstellt werden.

Im September und Oktober 2022 hat der Gesetzgeber eine Reihe von Fristverlängerungen beschlossen, über die wir Sie nachfolgend informieren:

### **Fristverlängerung für die Rückzahlung der NRW-Soforthilfe 2020**

Das Land NRW hat die Rückzahlungsfrist bei der NRW-Soforthilfe bis zum 30. Juni 2023 verlängert. Im Rahmen der NRW-Soforthilfe wurde zunächst bei jedem bewilligten Antrag die maximale Fördersumme als pauschaler Abschlag ausgezahlt. Die tatsächlichen Förderhöhen der Soforthilfe-Empfänger wurden bis zum 31.10.2021 in einem rein digitalen Rückmeldeverfahren bestimmt. Zunächst war eine ursprüngliche Rückzahlungsfrist bereits bis Ende Februar 2023 verlängert worden. Um betroffenen Soloselbstständigen, Freiberuflern und Gewerbetreibenden mehr finanziellen Spielraum zu geben, hat das nordrhein-westfälische Landeskabinett eine weitere Verlängerung der Rückzahlungsfrist bei der NRW-Soforthilfe bis zum 30. Juni 2023 beschlossen.

### **Keine Rückforderung von Corona-Soforthilfen**

Neben dem Verwaltungsgericht (VG) Köln und dem VG Düsseldorf hat nun auch das VG Gelsenkirchen in zwei Verfahren die Rückforderung von Corona-Soforthilfen durch das Land Nordrhein-Westfalen für rechtswidrig erachtet (Urteile Az. 19 K 297/22 und Az. 19 K 317/22 vom 23.09.2022). Die Urteile sind allerdings noch nicht rechtskräftig. Das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen hat entschieden, beim Oberverwaltungsgericht Münster Berufung gegen die Urteile der Verwaltungsgerichte Düsseldorf, Köln und Gelsenkirchen zur Corona-Soforthilfe-NRW 2020 einzulegen. Weitere geschätzte 500 Verfahren sind allein beim VG Düsseldorf anhängig.



Die unterschiedlichen Urteile der Gerichte führen zu unterschiedlichen Rechtsfolgen im Hinblick auf die erlassenen Ausgangs- und Schlussbescheide, so dass eine obergerichtliche Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Münster eingeholt wird. Die Berufung dient der einheitlichen Rechtsanwendung in Nordrhein-Westfalen und der Wahrung des Grundsatzes von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Die Urteile binden grundsätzlich nur die am Klageverfahren Beteiligten. Von den Verfahren gehen nach Mitteilung des Finanzministeriums NRW **keine unmittelbaren Rechtswirkungen** bei gleichgelagerten Fallkonstellationen für andere Soforthilfe-Empfängerinnen und -Empfänger aus.

### **Fristverlängerung für die Schlussabrechnungen zur Überbrückungshilfe**

Die Fristen zur Abgabe der Schlussrechnungen für die Corona-Zuschussprogramme wurden bis zum 30. Juni 2023 verlängert worden. Die Anträge auf die Gewährung von Überbrückungshilfen sowie auf November- und Dezemberhilfen sind häufig auf der Basis von Umsatzprognosen und prognostizierter Kosten bewilligt worden. Nach Vorliegen der realisierten Umsatzzahlen und Fixkostenberechnungen sind alle Antragstellenden zur Einreichung einer Schlussabrechnung über einen prüfenden Dritten verpflichtet. Im Zuge der Schlussabrechnung können fehlerhafte Angaben bei der ursprünglichen Antragstellung durch den prüfenden Dritten nachträglich korrigiert werden. Erfolgt keine Schlussabrechnung, müssen die Förderleistungen in voller Höhe zurückgezahlt werden.

Die Abrechnung der ersten Programme (Überbrückungshilfe I-III, November- und Dezemberhilfe) ist am 5. Mai 2022 gestartet. Die Schlussabrechnung muss bis zum 30. Juni 2023 erfolgen. Die Bewilligungsstelle wird im Falle einer Rückzahlungsverpflichtung im Schlussbescheid eine angemessene Zahlungsfrist festsetzen. Die Abrechnung späterer Programme (Überbrückungshilfe III Plus und IV) wird voraussichtlich ab Oktober 2022 möglich sein.

### **Fristverlängerung zur Einreichung von Steuererklärungen**

Mit dem Vierten Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise hat der Gesetzgeber die Frist für die Abgabe der Steuererklärungen des Jahres 2021 um drei Monate, für Steuererklärungen des Jahres 2022 um zwei Monate und für 2023 um einen Monat verlängert, soweit die Erklärungen nicht über einen Steuerberater erstellt werden. Steuererklärungen des Jahres 2021 sind deshalb bis zum 31. Oktober 2022 einzureichen, soweit eine steuerliche Vertretung nicht erfolgt. Für Steuererklärungen des Jahres 2021, die über einen Steuerberater erstellt werden, endet die Abgabefrist erst am 31.08.2023.

### **Fristverlängerung zur Einreichung von Grundsteuererklärungen**

Für die Abgabe der elektronischen Grundsteuer-Erklärung haben die Finanzminister der Länder im Einvernehmen mit dem Bund eine einmalige Fristverlängerung **bis zum 31. Januar 2023** beschlossen.



## Sonstiges in Kürze:

### Home-Office-Pauschale

Pro Tag im Homeoffice können Steuerpflichtige weiterhin fünf Euro in der Einkommenssteuererklärung geltend machen. War die Pauschale bislang auf 600 Euro im Jahr begrenzt, können ab 2023 bis zu 1.000 Euro jährlich geltend gemacht werden. Damit sind künftig 200 statt 120 Homeoffice-Tage begünstigt. Gleichzeitig wurde der Arbeitnehmerpauschbetrag (Werbungskosten-Pauschbetrag) rückwirkend zum 1. Januar 2022 um 200 Euro auf **1.200 Euro** erhöht. Der Grundfreibetrag wird von derzeit 9.984 Euro um 363 Euro auf 10.347 Euro angehoben, so dass ein zu versteuerndes Einkommen von bis zu 10.347 Euro von der Einkommensteuer befreit ist.

### Pendler-Pauschale

Um die finanzielle Mehrbelastung durch lange Wege zur Arbeit abzufedern, stieg die **Entfernungspauschale** bereits zum 1.1.2021 ab dem 21. Kilometer auf 35 Cent. Am 23.5.2022 wurde das Gesetz beschlossen, sie rückwirkend zum **1.1.2022** ab dem 21. Kilometer auf 38 Cent pro Kilometer anzuheben.

### Gesetzlicher Mindestlohn

Der gesetzliche Mindestlohn erhöhte sich zum 01.10.2022 auf 12 Euro brutto je Arbeitsstunde. Hiervon ausgenommen sind nach dem Mindestlohngesetz (MiLog) Auszubildende, Pflichtpraktikanten, ehemalige Langzeitarbeitslose in den ersten sechs Monaten ihrer neuen Beschäftigung, Arbeitnehmer unter 18 Jahren und Freiberufler. Bei der Beschäftigung von Minijobbern muss der Beginn, das Ende und die Dauer der täglichen Arbeitszeit unverändert aufgezeichnet werden. Bitte prüfen Sie, ob bei einer arbeitsvertraglich geregelten Arbeitszeit die Mindestlohngrenze nicht unterschritten wird.

### Erhöhung der Mini-Jobgrenze

Ab dem 1. Oktober 2022 beträgt die Verdienstgrenze 520 Euro im Monat. Neu ist auch, dass diese Verdienstgrenze dynamisch ist und sich am Mindestlohn orientiert. Bei einer zukünftigen Erhöhung des Mindestlohnes erhöht sich dann auch die Verdienstgrenze.

### Erhöhung der Midi-Jobgrenze

Als Midijob bezeichnet man die Arbeitsverhältnisse mit geringeren Sozialabgaben für den Arbeitnehmer oberhalb der Minijobgrenze. Seit dem 01.10.2022 gilt ein Übergangsbereich zwischen 520,01 Euro und 1.600 Euro im Monat, innerhalb dessen der Arbeitnehmeranteil zur Sozialversicherung reduziert ist. Midijobber, die in der Altregelung bis 30.09.2022 im Monat 520 Euro verdient haben und deren Arbeitsentgelt sich danach nicht erhöht hat, bleiben aufgrund einer Bestandsschutzregelung bis zum 31.12.2023 unter der alten Midijob-Regelung versicherungspflichtig in der gesetzlichen Kranken-, -Pflege- und Arbeitslosenversicherung. Auf Antrag können sie sich von der Versicherungspflicht befreien lassen. In der Rentenversicherung gilt: Beschäftigte mit einem bisherigen Monatsentgelt von 520 Euro werden ab dem 01.10.2022 zu Minijobbern. Die Rentenversicherungspflicht bleibt bestehen, bis im Minijob eine Befreiung beantragt wird. Ausgenommen hiervon sind nur Beschäftigte im Privathaushalt.



H U N N E K U H L  
— S T E U E R B E R A T U N G —

Bei Rückfragen oder sonstigen Fragestellungen sprechen Sie uns gerne an.

Mit freundlichem Gruß

Rainer Hunnekuhl

-Steuerberater -

Domenico Resta

- Steuerberater -